

Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für Gewässer zweiter Ordnung

vom 06.10.1997

Aufgrund des § 92 des Landeswassergesetzes (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) in Verbindung mit §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 18.09.1997 folgende Satzung beschlossen (Abl. Kr. Warendorf vom 17.10.1997, S. 930 - 932), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2002 (Abl. Kr. Warendorf vom 18.10.2002, S. 1050): zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2015:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Ostbevern obliegt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Sinne von § 92 LWG dem „Wasser- und Bodenverband Ostbevern“.
- (2) Die Gemeinde Ostbevern legt den Aufwand, der ihr durch Heranziehung für die Unterhaltungsmaßnahmen durch den Wasser- und Bodenverband Ostbevern gem. Abs. 1 entsteht, als Gebühren gem. §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 92 Abs. 1 Ziff. 2 Pflichtigen um.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Maßgeblicher Eigentümer/Erbbauberechtigter ist derjenige, der zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraumes vorangegangenen Jahres als Eigentümer/Erbbauberechtigter im Grundbuch eingetragen war.

Satzung Wasser- und Bodenverb. 81.14

(3) Die Gebührensschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte auf Verlangen der Gemeinde zu erteilen und Veränderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt unaufgefordert mitzuteilen.

§ 3

Gebührenpflichtiger Aufwand

Der gebührenpflichtige Aufwand bestimmt sich nach dem jährlichen Unterhaltungsaufwand, den die Gemeinde an den Wasser- und Bodenverband (§ 1 Abs. 1) zu zahlen hat.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte gebührenpflichtige Aufwand wird im Verhältnis der Grundstücksflächen unter Berücksichtigung eines Faktors für unterschiedliche Versiegelungsgrade verteilt.

Die Grundstücksflächen werden zu diesem Zweck vervielfacht mit Faktor

0,4 bei Waldfläche

1,0 bei landwirtschaftlichen Flächen und sonstigen nicht bebauten und/oder befestigten Flächen

bei bebauten und/oder befestigten Flächen:

2,8 bei einer Grundflächenzahl (GRZ) bis 0,2

3,7 bei einer Grundflächenzahl (GRZ) bis 0,3

4,6 bei einer Grundflächenzahl (GRZ) bis 0,4

5,5 bei einer Grundflächenzahl (GRZ) bis 0,5

6,4 bei einer Grundflächenzahl (GRZ) bis 0,6

7,3 bei einer Grundflächenzahl (GRZ) bis 0,7

8,2 bei einer Grundflächenzahl (GRZ) bis 0,8

9,1 bei einer Grundflächenzahl (GRZ) bis 0,9

10,0 bei einer Grundflächenzahl (GRZ) bis 1,0

(2) Grundlage für die Ermittlung der Grundstücksflächen ist der Bestand gem. Liegenschaftskataster des Kreises Warendorf, Stand: 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Jahres.

Satzung Wasser- und Bodenverb. 81.14

§ 5 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt für das Jahr

2015	14,67 €/ha
2016	14,67 €/ha.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.